

STADT TWISTRINGEN: 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Darstellungen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 25. Änderung soll die Errichtung einer Fossiliensammelstelle ermöglicht werden. Für das Vorhaben ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fossiliensammelstelle“ erforderlich.

Planungsalternativen

Zur Zeit der Ziegelherstellung waren die Tongruben frei zugänglich und Fossilienfunde konnten ohne Probleme getätigt werden. Nach dem Tonabbau ist dort eine Wasserfläche entstanden.

In dem Bereich des Tonabbaus befinden sich innerhalb der Tonschichten Kalkfossilien aus dem Miozän (erdgeschichtlich vor 12 – 15 Mio Jahren). In dieser Zeit lebten dort Meerestiere (Schnecken, Muscheln, Fische oder auch Haie und Wale), die insgesamt oder in Teilen in den damaligen Tonschichten eingebettet wurden und heute als Fossilien zu finden sind.

Überlegungen von Planungsalternativen sind aufgrund des einzigartigen Standortes gegenstandslos.

Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche wird das bestehende Abbaugewässer und teilweise die randlichen Waldbereiche überplant. Diese stehen anschließend nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen sind auf nachgelagerter Planungsebene zu quantifizieren und auszugleichen.

Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich liegt als Bodentyp im Norden und Westen kleinräumig Tiefer Pseudogley vor, sowie im Südwesten eine Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Im Änderungsbereich befindet sich nach Aussage des Landkreises Diepholz ein Teil einer Verdachtsfläche. Unter der Adresse Grabhorststr. 28 wird die Verdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0202 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt.

Die Planung bereitet keine relevanten Neuversiegelungen vor. Mit der Umsetzung der Planung sind somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden verbunden.

Schutzgut Wasser

Das vorhandene Gewässer hat keinen Anschluss an das Grundwasser. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das nötige Abpumpen des Gewässers abgeleitet.

Das beim Leerpumpen anfallende Wasser soll in die angrenzenden Waldflächen eingeleitet werden und dort versickern. Lokal kann dies zu Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate führen.

Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht ersichtlich. Aufgrund der angrenzenden Waldflächen und weiträumigen Freiflächen im Umfeld des Änderungsbereiches ist nicht von erheblichen Veränderungen des Klimas auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, Abbaugewässern (Tonkuhlen) sowie den baulichen Strukturen der ehemaligen Ziegelei geprägt.

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich wird gegenwärtig von dem lokalen Fischereiverein genutzt und besitzt demnach eine Erholungs- und Freizeitfunktion für die Angler*innen.

Für die Öffentlichkeit sind die Flächen jedoch gegenwärtig nicht zugänglich. Eine weitergehende Erholungswirkung wird demnach nicht gesehen.

Lärmemissionen durch die vorgesehene Suche von Fossilien sind nicht ableitbar.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter im Änderungsbereich liegen nicht vor. Im Bereich der ehemaligen Ziegelei besteht ein Baudenkmal.

Beeinträchtigungen von Kulturgütern sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Im Änderungsbereich sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 (1) BauGB** erging keine Stellungnahme.

Vom Landkreis Diepholz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 (1) BauGB** gefordert, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung bereits konkrete Maßnahmen zur Umsiedlung der Fische und Muscheln vorzusehen sind. Der Hinweis ist nicht auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Weiterhin sollte das Abpumpen des Wassers sowie die Einleitung desselbigen näher erläutert werden. Der Anregung wurde gefolgt.

Das nach dem Abpumpen künftig anfallende Oberflächenwasser soll gemäß den Beschreibungen der Machbarkeitsstudie in den angrenzenden Waldbestand zur Versickerung eingeleitet werden.

Die als naturschutzfachlicher Ersatz geplanten Landschaftselemente sollten zudem auf Ebene des Flächennutzungsplanes zwar noch nicht konkret festgesetzt werden, aber bereits als nachgelagert verpflichtend umzusetzen benannt werden, da andernfalls erheblich negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die im Rahmen der Vorhabenplanung vorgesehenen Maßnahmen wurden als mögliche Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung redaktionell ergänzt.

Seitens des Fachdienstes Kreisentwicklung – Raumordnung wurden Anpassungen und Ergänzungen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes angeregt. Es würden in diesem Zusammenhang Abwägungen zu raumordnerischen Belangen fehlen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen wies allerdings darauf hin, dass das Gebiet durch den öffentlichen Personennahverkehr nicht erschlossen ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel konnte nicht ausgeräumt wäre. Es ist jedoch auch kein konkreter Verdacht vorhanden, insofern wird derzeit ein Handlungsbedarf nicht erkannt.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sollte deshalb umgehend die zuständige Polizeidienststelle benachrichtigt werden. Der Hinweis wurde auf die Planzeichnung aufgenommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gab Hinweise aus lagerstättenkundlicher Sicht. Diese wurden zur Kenntnis genommen. Da hier kein Tonabbau mehr stattfindet, ziehen sie keine Änderung nach sich.

Abschließend ergingen noch Hinweise auf Infrastruktureinrichtungen, die für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind, jedoch nachgeordnet zu beachten sind.

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 (2) BauGB** ergingen ebenfalls keine Stellungnahmen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 (2) BauGB** wurde seitens Landkreises Diepholz, FD Kreisentwicklung – Naturschutz auf die Anforderungen des Vorhabens bzgl. der Eingriffsregelung und des

Artenschutzes hingewiesen. Diese werden jeweils im Rahmen einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sein.

Vom Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall und Bodenschutz ergingen ergänzende Hinweise zur Altlastenverdachtsfläche Grabhorststraße 28 (-32). Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Abschließend ergingen nochmals tlw. identische Hinweise auf Infrastruktureinrichtungen, die für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind, ggf. jedoch nachgeordnet zu beachten sind.

Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

23.06.2022	Beschluss durch den Rat der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
15.08.2022 – 16.09.2022	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
01.12.2022	Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen
09.03.2023	Genehmigung der 25. FNP-Änderung durch den Landkreis Diepholz

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen wurde daraufhin am 03.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden.